

Eidg. Departement für Umwelt  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

Bern, 1. November 2011 sgv-Sc

**Anhörungsantwort**  
**Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzlich befürwortet der sgv die geplante Revision. Aus unserer Sicht ist überdies eine Präzisierung anzubringen, nämlich die Schaffung einer Informationspflicht des Überwachungspflichtigen an Planende und Ausführende eines Vorhabens, das Informationen zum Boden voraussetzt (bspw. eines Bau- oder Naturierungsvorhabens).

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Zunächst ist festzustellen, dass der sgv nicht zu dieser Anhörung eingeladen wurde. Es ist inakzeptabel, dass der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft nicht einbezogen wird, zumal die betroffenen Branchenverbände bei ihm organisiert sind. Auch angesichts der Tatsache, dass der Autor der parlamentarischen Initiative 09.477: Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung, ein Mitglied des sgv-Vorstandes ist, läge die Schlussfolgerung nahe, den Dachverband in einem verwandten Geschäft zu konsultieren.

Dass der sgv nicht eingeladen wurde, kann als dilettantisches Vorgehen seitens der mit der Revision betrauten Sektion gewertet werden. Der sgv verlangt die Klärung dieses Umstandes.

**II. Zu den einzelnen Regelungen**

Die Ausführungen des erläuternden Berichtes sind mit der intendierten Regelung konsistent und nachvollziehbar. Auch das sogenannte VASA-Modul scheint stimmig zu sein.

Art. 20 der AltV geht ausdrücklich von Rückbauarbeiten aus. Die Realität zeigt aber auch, dass Bauarbeiten, landschaftliche Gestaltungsvorhaben oder insgesamt bauliche Tätigkeiten in überwachten belasteten Standorten zur Folge haben können, dass Mitarbeitenden in Kontakt mit gesundheitsschä-

digenden Stoffen kommen. Damit Prozesse lagegerecht gewählt werden können, müssen die mit den Vorhaben betrauten Ausführenden Kenntnis von den entsprechenden Auflagen erhalten. Das bedeutet, dass der Auftraggeber (Bauherr) bzw. der Grundeigentümer die verfügbaren Auflagen in die Ausschreibung integrieren muss. Dementsprechend sind Art. 20 AltV und das VASA Modul zu ergänzen. Den genauen Vorschlag ist aus der Anhörungsantwort des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu entnehmen.

Auf Seite 16 des VASA-Moduls stellt sich die Frage der Korrektur der abgebildeten Reihenfolge in Sachen Submission. Damit es zu keinen Nachteilen oder Wettbewerbsverzerrungen kommt, soll die Dokumentation zu den Ausführungen (Ausführungsordner) in die Submissionsunterlagen integriert werden. Überdies soll eine sogenannte „Anpassung“ bereits in der Offertphase möglich sein.

### III. Fazit

Grundsätzlich befürwortet der sgv die geplante Revision. Aus unserer Sicht ist überdies eine Präzisierung anzubringen, nämlich die Schaffung einer Informationspflicht des Überwachungspflichtigen an Planende und Ausführende eines Vorhabens, das Informationen zum Boden voraussetzt (bspw. eines Bau- oder Naturierungsvorhabens).

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter